

Reglement

NOS-Zukunftsfonds



1. Zweck

Der NOS Zukunftsfonds dient ausschliesslich dazu, den Modellflugvereinen der Region NOS die für die Ausübung des Modellflugsports nötigen Flugplätze auch in Zukunft sicher zu stellen.

2. Bildung des Fonds

- a. Das Grundkapital des NOS-Zukunftsfonds wird aus der Hälfte des NOS-Vereinsvermögens sowie Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate) gebildet.
- b. Die Hälfte des Reingewinns soll jährlich bis zu einer Obergrenze von CHF 150'000 in den Fonds fliessen.

3. Verwendung der Fondsgelder

Die Gelder des Fonds werden grundsätzlich nur für folgende Zwecke verwendet:

- a. Sicherung und Erhalt bestehender Flugplätze
- b. Suche und Erschliessung neuer Flugplätze
- c. Unterstützung bei Notkäufen von Flugplätzen z.B. bei Verkauf oder Versteigerungen des betreffenden Grundstückes
- d. Für eine Betriebsbewilligung unerlässliche bauliche Massnahmen z. B. Zufahrt, Parkplätze, Terrainveränderungen, Toiletten etc.
- e. Unterstützung bei Streitigkeiten nur subsidiär nach Ausschöpfung aller dafür vorgesehener Finanzierungsmöglichkeiten wie z.B. Rechtsschutzversicherungen.

4. Von Beiträgen ausgeschlossen

- a. Infrastrukturbauten sofern diese nicht der unmittelbaren Sicherung des Flugplatzes dienen oder für eine Betriebsbewilligung unerlässlich sind wie z.B. Pisten- und andere Bauten, Beschattungen etc.
- b. Gerätschaften und Maschinen
- c. Periodische Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten

5. Fondsmanagement

- a. Der NOS-Vorstand entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und den Umfang der finanziellen Unterstützung, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist.
- b. Beiträge können nur nach Anhörung einer Fachperson des Bau- und Planungswesens und einer zusätzlichen Vorbeurteilung durch die zuständige kantonale Behörde gesprochen werden.
- c. Die Modellflugvereine der Region NOS sind jährlich über die Vergabe von Fondsgelder in Kenntnis zu setzen.

6. Schlussbestimmungen

- a) Der regionalen Präsidentenkonferenz hat die alleinige Kompetenz, den Fonds aufzulösen bzw. Zweckänderungen (z.B. Erweiterungen, Einschränkungen) zu beschliessen.
- b) Im Falle einer Auflösung des Fonds fliesst der gesamte Betrag in die NOS-Vereinskasse.
- c) Dieses Reglement tritt im Falle der Zustimmung durch die Regionale Präsidentenkonferenz vom 25. Januar 2014 in Schaffhausen sofort in Kraft.

An der Präsidentenkonferenz vom 25. Januar 2014 in Schaffhausen einstimmig verabschiedet.